

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 137.

Donnerstag den 17. Mai.

1866.

Bekanntmachung.

Die Besitzer oder Administratoren hiesiger Häuser fordern wir hiermit auf, sich von heute an Vormittag zwischen 8 und 12 oder Nachmittag zwischen 2 und 6 Uhr in unserm Quartieramte (Rathhaus, 1. Stock) einzufinden, um mit ihnen unsere, die Miethbewohner sammt Miethzinsen betreffenden Quartierbücher durchzugehen.

Wir erwarten, daß dieser Aufforderung unverzügliche Folge geleistet wird.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch.

Leipzig, den 11. Mai 1866.

Bekanntmachung.

Der diesjährige Wollmarkt in Leipzig wird am 14. und 15. Juni gehalten. Die Wollen können schon am 13. Juni ausgelegt werden. — Leipzig, am 14. Mai 1866.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Schleißner.

Bekanntmachung, die Bepflanzung der Straßen betr.

Durch die neue Wasserleitung ist die Versorgung der Stadt mit Wasser auch für die Straßenbepflanzung in ausgedehnter Weise möglich geworden. Wir haben daher im Gegensatz zu anderen mit ähnlichen Wasserläufen versehenen Städten, in denen das Wasser zu diesem Zwecke nur gegen Bezahlung abgegeben wird, beschlossen, das zur Bewässerung der Straßen erforderliche Wasser bis auf Weiteres unentgeltlich an die Anwohner abzugeben, müssen aber das Bepflanzung der Straßen, zur Vermeidung weiterer Belastung des städtischen Haushalts, den Letzteren selbst überlassen. Am besten wird der beabsichtigte Zweck erreicht werden, wenn sich die Anwohner von Straßen oder wenigstens zusammenhängenden größeren Straßentheilen nach dem Vorgange anderer Städte zu sogenannten Sprengvereinen zusammenschließen und das Bepflanzung ihrer Straße oder bez. ihres Straßentheils gemeinsam besorgen lassen.

Alle Diejenigen, welche von diesem unseren Angebote der unentgeltlichen Ueberlassung von Wasser zur Straßenbewässerung aus der Stadtwasserkunst Gebrauch machen wollen, fordern wir hierdurch auf, sich deshalb im Bureau der Letzteren anzumelden.

Wir gewärtigen uns der zahlreichsten freiwilligen Theilnahme unserer Mitbürger an dieser Maßregel und glauben daher von einer zwangsweisen Einführung derselben absehen zu dürfen.

Die von städtischem Eigenthume begrenzten Straßen werden auch ferner durch die öffentliche Verwaltung bewässert werden.

Leipzig, den 9. Mai 1866.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Schleißner.

Bekanntmachung.

Um Mißverständnissen zu begegnen, machen wir unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 12. März dieses Jahres darauf aufmerksam,

- 1) daß durch den für die Südseite der Stadt entworfenen allgemeinen Bebauungsplan die in §. 2 des Regulativs vom 2. Juni 1866 den Grundstücksbesitzern, welche ihr Areal mit einzelnen Häusern oder mit zusammenhängenden Häuserreihen bebauen wollen, auferlegte Verpflichtung, einen das Bauproject und dessen Umgebung ausreichend darstellenden, die Richtung und Breite der Straßen und die Baufluchtlinie nachweisenden Specialbebauungsplan als Entwurf zur Prüfung und Genehmigung in 50 lithographirten Exemplaren einzureichen, keineswegs aufgehoben worden ist;
- 2) daß jedoch die Grundstücksbesitzer, um die Ertheilung obrigkeitlicher Genehmigung schneller zu ermöglichen, ihrem Specialplane jenen Generalplan zu Grunde zu legen und
- 3) hierbei allein das auf unserm Bauamte ausliegende Original, nicht dessen lithographirte Exemplare, als maßgebend zu betrachten haben.

Leipzig, am 14. Mai 1866.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Schleißner.

Bekanntmachung.

Um das mit der hiesigen Anstalt für Arbeitsnachweisung verbundene

Gesinde-Nachweisungs-Bureau

noch allgemeinerer Benutzung zugänglich zu machen, hat der Vorstand des benannten Institutes die zeitherige Gebührentaxe herabgesetzt und haben wir diese Herabsetzung in der aus der Anfüge sub A. ersichtlichen Weise genehmigt.

Wir bringen solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Leipzig, den 15. Mai 1866.

Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.
Meyler.

A. Gebühren-Taxe für das Gesinde-Nachweisungs-Bureau.

- 1) Für die einmalige Einschreibung sind zu zahlen
a. von Herrschaften 3 Ngr.
- 2) Für die Nachweisung eines Dienstes sind zu entrichten
b. von dem Diensthöten ohne Rücksicht auf die Lohnhöhe 5 Ngr.

Oeffentliche Gerichtsitzung.

Der Markertsche Raubmord.

(Fortsetzung.)

Leipzig, 16. Mai. Vormittag 1/9 Uhr wird die Verhandlung wieder aufgenommen. Borgerufen erscheint die verw. Quasdorff und giebt auf Befragen über ihre am Abend des 2. Novbr. v. J. gemachten Wahrnehmungen Folgendes an: Ihrer Erinnerung zufolge sei an dem gedachten Tage Abends nach 10 Uhr ein Mann

in ihre Restauration gekommen, welcher dem Angeklagten sehr ähnlich sehe, er habe hastig das Gastzimmer betreten und unmittelbar an der Thür auf der Bank Platz genommen. Nachdem er das erste ihm gereichte Löpschen schnell getrunken und sofort bezahlt, sei ihm auf Verlangen ein zweites verabfolgt worden, welches er statt mit 13 Pf. mit 14 Pf. an einen gewissen Koblmann, der in ihrem Hause wohne, bezahlt hätte. Als letzterer einen Pfennig zurückgeben wollte, habe der fragliche Gast die Rücknahme verweigert; ob er dabei geäußert, er wolle einige Streichhölzer dafür